

## Niederschrift

---

### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 05.10.2022
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:20 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Glowe, An den Boddenwiesen 21, 18551 Glowe

---

#### Anwesend

Vorsitz  
Thomas Mielke

Mitglieder  
Martin Gips  
Birgit Hasselberg  
Dirk Heinemann  
Uwe Radeisen  
Klaus-Dieter Thomas  
Hans-Dieter Viereck

Protokollant  
Thomas Ulrich

#### Abwesend

<u>Mitglieder</u> Michael Blöthner	entschuldigt
Bernd Radeisen	entschuldigt

#### Gäste:

# Tagesordnung

## öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.06.2022
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
  - 6.1 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glowe 030.07.401/22
  - 6.2 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Glowe vom 10. März 2015 030.07.385/22
  - 6.3 Beschluss über den Antrag auf Teilaufhebung oder Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Süßling (Bereich Stand der 2. Änderung und Ergänzung) 030.07.354/22-01
  - 6.4 Beschluss über den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Wald" wegen Überbauung 030.07.360/22-01
  - 6.5 Beschluss über den Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung zur Erweiterung der bestehenden Ferienanlage "Weddeort" um ein Betreiberwohnhaus. 030.07.373/22-01
  - 6.6 Beschluss über den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes in Polchow, östlich des ehemaligen Hafens 030.07.375/22-01
  - 6.7 Beschluss über einen Antrag zur Änderung des B-Planes Waldsiedlung 4 030.07.381/22-01
  - 6.8 Beschluss über die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes über die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Anlagen der Tierhaltung und Billigung des Vorentwurfes 030.07.403/22
  - 6.9 Grundsatzbeschluss zur Anschaffung einer Informationsstele auf dem Kurplatz Glowe unter dem Einsatz von Leader-Fördermitteln 030.07.380/22

- |      |   |               |
|------|---|---------------|
| 6.10 | Digitalisierung des Sitzungsdienstes  | 030.07.386/22 |
| 6.11 | Grundsatzbeschluss über den Antrag auf staatliche Anerkennung der Gemeinde Glowe als "Seebad" | 030.07.402/22 |
| 7    | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter   |               |
| 8    | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil   |               |

### **nicht öffentlicher Teil**

- |      |   |                  |
|------|---|------------------|
| 9    | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung   |                  |
| 10   | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.06.2022  |                  |
| 11   | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil  |                  |
| 12   | Verkauf Feuerwehrfahrzeug LF 8 der Gemeinde Glowe   | 030.07.392/22    |
| 13   | Grundstücksangelegenheiten  |                  |
| 13.1 | Verkauf des Flurstückes 1/55, Gemarkung Wittower Heide, Flur 11   | 030.07.219/21-01 |
| 13.2 | Korrektur des Beschlusses über den Tausch von Verkehrs- und Ackerflächen im Gemeindebereich Glowe   | 030.07.339/22-02 |
| 13.3 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 58/4 der Gemarkung Glowe, Flur 3  | 030.07.393/22    |
| 13.4 | Beratung zur weiteren Nutzung eines Kiosk auf dem Kurplatz  | 030.07.405/22    |
| 14   | Bauangelegenheiten  |                  |
| 14.1 | Nachtrag zum bestehenden Verwaltervertrag mit DICK Immobilienmanagement e.K. für die Bewirtschaftung und Verwaltung des Wohnblockes Rügen-Radio 19-21,18551 Glowe | 030.07.399/22    |
| 14.2 | Beschluss über den städtebaulichen Vorvertrag zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wochenendhausgebiet Polchow"                                  | 030.07.378/22    |
| 14.3 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Gartenhauses und einer Pergola für eine Außenküche mit Antrag auf Befreiung                               | 030.07.391/22    |
| 14.4 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau Balkon in Stahlbauweise am best. Wohnhaus   | 030.07.406/22    |

- |      |  |               |
|------|--|---------------|
| 14.5 | Entwurfsvorlagen zur Neugestaltung des Kurplatzes Glowé  | 030.07.396/22 |
| 15   | Vergabeangelegenheiten   |               |
| 15.1 | Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Lieferung von Holz zur Sanierung der Steganlage im Hafen Glowé      | 030.07.395/22 |
| 15.2 | Beschluss über die Vergabe von Planungsaufträgen zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wochenendhausgebiet Polchow" | 030.07.379/22 |
| 15.3 | Beschluss über die Verpachtung von 2 Parkplätzen auf dem Parkplatz bei der FFW   |               |
| 16   | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter  |               |
| 17   | Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil  |               |

# Protokoll

## öffentlicher Teil

---

### **1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 18:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 7 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

---

### **2 Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Es liegen folgende Änderungsanträge vor:

Ein eingegangener Pachtantrag wird in die Tagesordnung unter 15.3 zur Beratung aufgenommen

Die Tagesordnung wird mit den vorgenannten Änderungen, einstimmig ohne Enthaltung bestätigt.

---

### **3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.06.2022**

Es gibt Änderungen/Ergänzungen:

Es wird angemerkt, dass die 4 Seite des Protokolls vom 29.06.22 bei allen Anwesenden fehlt. Es wird gebeten, diese nachzureichen

Die Niederschrift vom 29. Juni 2022 wird einstimmig bei einer Enthaltung mit den vorgenannten Änderungen/Ergänzungen genehmigt

---

### **4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Der Bürgermeister informiert darüber, dass Herr Peter Handke im Fremdenverkehrsamt eingestellt wurde und er eine Bereicherung für das Büro ist. Er macht seine Arbeit sehr gut.

Weiter informiert der Bürgermeister über die gelungenen Veranstaltungen im Sommer wie z.B. das Hafenfest, das Weinfest und das Konzert in der MZH. Er bedankt sich bei den Mitarbeitern der Gemeinde.

Zum Thema Treibselanlage teilt Herr Mielke mit, dass die avisierte BiMSch-genehmigung nunmehr erst zu Ende November bzw. Dezember zu erwarten ist. Diese ist Voraussetzung für die beantragte Förderung.

---

---

## **5 Einwohnerfragestunde**

Bürger 1: berichtet über die guten Resonanzen der Vernissage „ART Glowe“ und bittet die Gemeinde die Kunstobjekte wie z.B. die Giraffen und eine Bank noch bis Ende November auf den gemeindlichen Flächen stehen lassen zu dürfen.

Die Gemeinde stimmt dieser Anfrage zu.

Weiter wird von Ihm bemängelt, dass keiner aus der Gemeindevertretung bei der Eröffnung der Vernissage anwesend war.

Daraufhin erwidern Herr Mielke und Frau Hasselberg, dass seitens der Veranstalter keine offiziellen Einladungen ausgesprochen wurden.

Bürgerin 2: bemängelt die zu steilen Strandabgänge im Bereich der Ortslage Glowe. Hier sei es für gehbehinderte Menschen unmöglich an den Strand zu gelangen.

Frau Hasselberg möchte dieses Thema im Sozialausschuss beraten, gibt jedoch zu bedenken, dass die Düne durch die Natur abgetragen wird und das sei nur schwer von der Gemeinde zu beeinflussen.

---

## **6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil**

---

### **6.1 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glowe 030.07.401/22**

Die derzeit bestehende Satzung aus dem Jahr 2009 regelt einen Stufentarif, dem die Zusammenfassung der Steuerpflichtigen in Steuergruppen zugrunde liegt. Diese Staffelung nach Mietaufwandsgruppen führt zu einem degressiven Zweitwohnungssteuertarif, der nach der aktuellen Rechtsprechung das Grundrecht auf Gleichbehandlung des Art.3 Abs.1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verletzt.

Zweitwohnungssteuersätze in Höhe von 20 % des jährlichen Mietaufwandes sind anerkannt und unterliegen keinen rechtlichen Bedenken.

Die grundlegende Überarbeitung der geltenden Satzung aus dem Jahr 2009 ist notwendig, um Mehreinnahmen für die Gemeinde zu erzielen, die verwaltungsinternen Abläufe und die Zusammenarbeit zwischen Amt und Fremdenverkehrsamt zu optimieren, die Satzung an aktuelle/zukünftige Gegebenheiten anzupassen sowie gesetzliche Vorgaben umzusetzen. Das Amt Nord-Rügen empfiehlt die Beschlussfassung der vorliegenden Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glowe zum 01.01.2023.

Frau Rolinski gibt Ausführungen zur Beschlussvorlage und dem Verfahren der Berechnung und Heranziehung der Zweitwohnsteuer. Weiter sei es geplant, die Bürger mittels Anschreiben über die Heranziehung zur Zweitwohnsteuer zu informieren.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Glowe beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2022 die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Glowe.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## **6.2 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Glowe vom 10. März 2015**

**030.07.385/22**

In der Sitzung der Gemeindevertretung Glowe am 29.06.2022 wurde beschlossen, die Beherberger/Dienstleister mit einem Angebot von mehr als 15 Gästebetten zur Nutzung des elektronischen Meldescheins von AVS zu verpflichten. Die Gemeinde kann die Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten Kurkarten in ihrer Satzung vorschreiben. Der elektronische Meldeschein ist in diesem Fall der von der Gemeinde vorgeschriebene Vordruck.

### **Beschluss:**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Glowe vom 10.März 2015 erlassen.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## **6.3 Beschluss über den Antrag auf Teilaufhebung oder Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Süßling (Bereich Stand der 2. Änderung und Ergänzung)**

**030.07.354/22-01**

Mit Datum vom 5.5.2022 hat der Eigentümer einen Antrag per Mail an die Gemeinde eingereicht, in welchem um Aufhebung bzw. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Süßling“ gebeten wird (anonymisierter Antrag nach Datenschutzgrundverordnung in Anlage 1; beantragter Bereich in Anlage 2). Ziel des Antrages ist die Aufhebung oder Änderung der festgesetzten Wohnnutzung (Reines Wohngebiet), um eine Umnutzung des bestehenden Gebäudes zu einer Ferienwohnung/Ferienhaus zu ermöglichen. Der Antrag wurde nur für 1 Grundstück gestellt im Bereich des bestehenden Be-

bauungsplanes Nr. 5 „Am Süßling“ im Stand der 2. Änderung und Ergänzung. In der Anlage 3 befindet sich der gesamte Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung rot dargestellt.

Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit dies für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. (§ 1 Abs. 3 BauGB) Gleiches gilt auf für deren Änderung oder Aufhebung (§ 1 Abs. 8 BauGB).

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung 2011 war das Gebiet unbebaut. Der Antragsteller hat also in einem als Reines Wohngebiet deklarierten Bereich ein Wohnhaus errichtet.

Die Gemeinde muss prüfen, ob durch neue Gründe die Änderung oder Aufhebung für den gesamten Geltungsbereich städtebauliches Planungsziel der Gemeinde ist. Die Änderung/Aufhebung für nur ein Grundstück kann keine geordnete städtebauliche Entwicklung darstellen und wäre eine unzulässige Bedarfsplanung. Auch die Auswirkungen einer Aufhebung oder Änderung auf die anderen Dauerwohnnutzer durch eine dann zulässige andere Nutzungsart (Störungspotential?) sind zwingend durch die Gemeinde zu prüfen.

Die Gemeinde hat 2013 große Teile des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Süßling“ aufgehoben, um eine Ferienwohnnutzung in den Gebäuden zu ermöglichen. Der Bereich der 2. Änderung und Ergänzung wurde erst 2011 aufgestellt, um Baurecht zu ermöglichen. Planungsziel bei Planaufstellung war laut Begründung zur Planung: *Entsprechend rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Glowe wird mit der 2. Änderung und Ergänzung des vorliegenden B-Planes die Schaffung von weiteren Baugrundstücken angestrebt zur Bebauung mit Ein- bzw. Doppelhäusern. Als Nutzung sind nur Wohnhäuser zulässig, alle weiteren Nutzungen sind ausgeschlossen.*

Bei einer Aufhebung würde sich das Gebiet nach § 34 BauGB und ist nach Art der Nutzung nur bedingt planerisch steuerbar.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 10.8.2022 entschieden, der Gemeinde zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt den Antrag abzulehnen, weil sich an dem im Bebauungsplan festgelegten städtebaulichen Ziel der Schaffung von Wohnraum zum Dauerwohnen nichts geändert hat. Die Schaffung zusätzlicher Ferienwohnungen (z.B. auch durch Umnutzung von bestehendem Wohnraum) ist derzeit kein städtebauliches Planungsziel der Gemeinde.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

---

#### **6.4 Beschluss über den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Wald" wegen Überbauung**

**030.07.360/22-01**

Am 16.5.2022 beantragte der Grundstückseigentümer des Flurstückes 1/153 der Gemarkung Wittower Heide, Flur 11 die Aufnahme in die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Wald“, weil sein Bauantrag abgelehnt wurde, da dieser nicht den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes entsprach (Anlage 1).

Aufgrund einer Nachforderung des Amtes Nord-Rügen wurde am 18.5.2021 durch das Planungsbüro des Antragstellers eine Ergänzung zum Antrag eingereicht (Anlage 2). Beantragt wird die Vergrößerung des Baufeldes in nördlicher Richtung für einen überdachten Eingangsbereich, sowie in östlicher Richtung für den Bau einer Garage auf dem Flurstück 1/152.

Im Bebauungsplan ist das Flurstück 1/152 als öffentliche Grünfläche dargestellt mit einem geplanten Wanderweg sowie 2 zu erhalten Bäumen und 2 neu zu pflanzenden Bäumen (Anlage 3). Das Flurstück wurde durch die Gemeinde bereits an den Antragsteller verkauft, so dass das gemeindliche Planungsziel einer öffentlichen Grünfläche mit fußläufiger Verbindung in den Wald nicht mehr umgesetzt werden kann.

Am 15.6.2022, eingegangen im Amt Nord-Rügen am 20.6.2022 beantragte der Eigentümer des Grundstückes 1/136 ebenfalls die Änderung des B-Planes, um eine Terrasse und einen Stellplatz auf dem Flurstück 1/501 (alt 1/137A) zu errichten. Dieses Flurstück wurde von der Gemeinde an den Eigentümer verkauft.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung/Änderung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Da die Gemeinde Glowe auch an die nördlich angrenzenden Grundstückseigentümer der Flurstücke 1/135 und 1/138 die gemeindlichen Flächen, die im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit Fußweg festgesetzt waren, verkauft hat, wäre bei Zustimmung zu den Anträgen die Änderung des B-Planes auch in diesen Bereichen angeraten – Änderung Grünfläche mit Fußweg in Baufläche, da durch die Veräußerung der gemeindlichen Grundstücke der Fußweg städtebaulich nicht mehr umgesetzt werden kann. (Anlage 4 Luftbild mit tatsächlichen Nutzungen). Da die Gemeinde Glowe bereits eine B-Planänderung in diesem Bereich beauftragt hat (Flurstück 144) wäre bei Zustimmung eine Erweiterung des bestehenden Planungsauftrages empfehlenswert.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 11.8.2022 festgelegt, der Gemeinde eine Zustimmung zu empfehlen, da aufgrund des Verkaufes der gemeindlichen Grundstücke an die Anlieger die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Wegführung nicht mehr umsetzbar ist.

Der Antragsteller zu 1 hat die anteilige Kostenübernahme für die Planänderung erklärt, der Antragsteller zu 2 nicht.

Herr Mielke gibt hier den Hinweis, dass derzeit nur durch den Antragsteller 1 eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt. Er ist der Meinung, dass sich alle 3 Antragsteller an den Kosten beteiligen sollten.

Er bittet die Amtsverwaltung die 3 Antragsteller dahingehend nochmal anzuschreiben.

## Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des derzeit festgesetzten Weges in Baufläche zuzustimmen, da die Grundstücke bereits an die Anlieger veräußert wurden.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## 6.5 **Beschluss über den Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung zur Erweiterung der bestehenden Ferienanlage "Weddeort" um ein Betreiberwohnhaus.** **030.07.373/22-01**

Der Eigentümer der Ferienanlage „Weddeort“ hat am 11.3.2022 einen Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung zur Erweiterung der bestehenden Ferienanlage „Weddeort“ um ein Betreiberwohnhaus gestellt (Anlage). Da die Ferienanlage sich im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet, wäre ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen und der Flächennutzungsplan wäre zu ändern.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 10.8.2022 entschieden, dass die erforderliche Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung durch die Amtsverwaltung zustimmend vorbereitet werden soll.

## Beschluss:

1. Die Gemeinde Glowe befürwortet grundsätzlich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Bereich Weddeort zum Zwecke der Errichtung eines zusätzlichen Betreiberwohnhauses zur bestehenden Ferienanlage.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat im Parallelverfahren zu erfolgen.
3. Die Kosten für die Planungen sind von der Antragstellerin zu übernehmen. Hierzu ist ein städtebaulicher Vorvertrag vorzubereiten, welcher die Kostenübernahme durch den Antragsteller regelt.
4. Der Grundsatzbeschluss ersetzt nicht die sich anschließenden Bauleitplanverfahren.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

**6.6 Beschluss über den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes in Polchow, östlich des ehemaligen Hafens 030.07.375/22-01**

Die Eigentümer des Flurstückes 21/3 in der Gemarkung Polchow, Flur 2 haben am 24.6.2022 einen schriftlichen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zwecke des Dauerwohnens/Zweitwohnens an die Gemeinde Glowe gestellt. Die Einbeziehung weiterer Grundstücke in diesem Bereich des Ortsteils Polchow wurde angeregt. Die Kostenübernahme wurde erklärt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB haben sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Glowe ist der Bereich unbeplant, weil das ehemals von der Gemeinde vorgesehene Sondergebiet „Hafen“ von der Genehmigungsbehörde versagt wurde. Eine Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde bis heute von der Gemeinde nicht vorgenommen.

Somit muss bei zustimmender Entscheidung der Gemeinde auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren ergänzt werden.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit dies für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr der Gemeinde Glowe hat in seiner Sitzung am 10.8.2022 empfohlen, dass eine erforderliche Beschlussvorlage als Ergänzung zum Flächennutzungsplan durch die Amtsverwaltung vorbereitet werden soll. Erst wenn die Ergänzung beschlossen ist wird das weitere Vorgehen beraten. Der Antrag auf Aufstellung zum B-Plan wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Herr Heinemann als Bauausschussvorsitzender gibt Erläuterungen zur Beschlussvorlage.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes in Polchow, östlich des Hafens zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen, da erst der Flächennutzungsplan ergänzt werden muss.
2. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, einen Aufstellungsbeschluss für die Ergänzung des Flächennutzungsplanes für die bei der Genehmigung versagten Bereiche vorzubereiten.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

**6.7 Beschluss über einen Antrag zur Änderung des B-Planes Waldsiedlung 4 030.07.381/22-01**

Mit Mail vom 25.7.2022 stellten 2 Grundstückseigentümer in Glowe einen Antrag auf Änderung des B-Planes Waldsiedlung 4 (Anlage 1)

Für das Grundstück Waldsiedlung 4 (siehe Luftbild in Anlage 2 - orange markiert) gibt es keinen rechtswirksamen Bebauungsplan der geändert werden könnte. (Übersicht über bestehende B-Pläne in Anlage 3)

Grundstückseigentümer 1 hatte bereits am 17.3.2021 für die unbebauten Bereiche des Grundstückes 36/13 und 36/12 (östlich und westlich des Grundstückes Waldsiedlung 4 einen Antrag auf Erweiterung des B-Planes Nr. 11.1. „Ferien- und Freizeitpark Glowe“ oder des B-Planes 28 „Waldsiedlung Nord“ zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden zum Dauerwohnen gestellt. Die Gemeinde Glowe hat diesen Antrag am 2.6.2021 mit der Begründung abgelehnt, dass eine so große bauliche Verdichtung in diesem Bereich der Gemeinde städtebaulich nicht erwünscht ist. Eine Erhaltung der vorhandenen Natur (Bäume) sollte hier im Vordergrund stehen (Beschluss-Nr. 030.07.170/21) (Anlage 4). Für den Bereich westlich des Grundstückes Waldsiedlung 4 wurde zwischenzeitlich ein positiver Bauvorbescheid für ein Einfamilienwohnhaus mit Garage erteilt. Das Bauantragsverfahren läuft derzeit. Im neuen Antrag ist der östliche Bereich erneut für ein Gebäude zum Dauerwohnen beantragt (gekennzeichnet mit III)

Grundstückseigentümer 2 hat bereits 2014 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Zwecke der Erweiterung des bestehenden Hotels „Meeresblick“ auf den Flurstücken 1/160 und 1/161 gestellt. Diesem Antrag wurde durch die Gemeinde mit Beschluss Nr. 23-284/14 vom 16.4.2014 stattgegeben. Die Gemeinde hat den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Erweiterung Hotel Meeresblick“ bereits gefasst (Anlage 5). Das Planverfahren wurde vom Vorhabenträger allerdings nicht weiter verfolgt. Mit dem neuen Antrag wurde dieser Bereich, gekennzeichnet mit römisch I wiederum beantragt, als geplante Nutzung wurde in einer Mail vom 25.7.2022 „Erweiterung Hotelbetrieb mit Ferienwohnungen“ angegeben (Anlage 6).

Der Bereich römisch II ist bereits vom Bebauungsplan Nr. 28 „Waldsiedlung Nord“ beplant, der 2014 rechtswirksam wurde. Die Bauvorhaben sind umgesetzt.

#### Hinweise des Bauamtes:

Mit dem bestehenden Aufstellungsbeschluss zu vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Erweiterung Hotel Meeresblick“ kann auch heute noch das Planverfahren weitergeführt werden, wenn es von der Gemeinde weiterhin befürwortet wird; beim Antrag zu III ist zu prüfen, ob die Ablehnungsgründe aus 2021 fortbestehen; der Antrag von Investor 1 zu II erschließt sich nicht, dort besteht bereits umgesetztes Baurecht.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 10.8.2022 entschieden, der Gemeinde zu empfehlen, den Antrag wie vorliegend abzulehnen. Jeder einzelne Bauherr möge einen eigenen Antrag an die Gemeinde einreichen, wenn erforderlich (siehe bestehener Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung Hotel „Meeresblick“).

Auch diese Beschlussvorlage wird von Herrn Heinemann vorgestellt.

#### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, den Antrag wie

vorliegend abzulehnen.

- Die Bauwilligen sollen Einzelanträge an die Gemeinde einreichen, wenn erforderlich. Für den Bereich der geplanten Erweiterung des Hotels „Meeresblick“ (Bereich I) gibt es bereits einen Aufstellungsbeschluss aus dem Jahre 2014. Für den beantragten Bereich II gibt es den rechtswirksamen B-Plan Nr.28 „Waldsiedlung Nord“.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## **6.8 Beschluss über die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes über die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Anlagen der Tierhaltung und Billigung des Vorentwurfes**

**030.07.403/22**

Herr Mielke zeigt sein Mitwirkungsverbot an. Er übergibt die Leitung der Sitzung an Frau Hasselberg und verlässt die Reihen der Gemeindevertretung.

Die Gemeinde Glowe hat einen Teillandschaftsplan zur Suche von Eignungsräumen für Anlagen der Tierhaltung nach § 35 BauGB erarbeitet und 2022 verabschiedet.

Die Ergebnisse des Teillandschaftsplanes sind im Flächennutzungsplan zu manifestieren. Hierfür ist der sachliche Teilflächennutzungsplanes ein geeignetes Planungsinstrument.

Im Rahmen der am 21.08.2019 beschlossenen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kann das Ergebnis des Teillandschaftsplanes nicht zeitnah eingearbeitet werden, da bereits ein Klageverfahren zur geplanten Legehennenanlage bei Baldereck vor dem Verwaltungsgericht anhängig ist und eine FNP-Fortschreibung sehr viel Abstimmungsbedarf mit den Behörden zu allen Problemen und Entwicklungstendenzen der gesamten Gemeinde erfordert.

Die Planung wurde am 5.7.2022 beauftragt (Beschluss-Nr. 030.07.303/22 vom 29.6.2022).

Der Vorentwurf wurde vom Planungsbüro erarbeitet und gibt die Ergebnisse des beschlossenen Teillandschaftsplanes wieder. Andere Änderungen sind nicht erfolgt.

Mit dem gebilligten Vorentwurf wird die Planung angezeigt, und die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig beteiligt (§§ 3 und 4 jeweils Absatz 1)

### **Beschluss:**

- Es soll ein sachlicher Teilflächennutzungsplan für die Ausweisung einer Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 aufgestellt werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan *Konzentrationszone für Anlagen der Tierhaltung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB* soll im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Nutzung von privilegierten Vorhaben auf dafür geeignete Flächen gesteuert werden.

- Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Die Vorentwürfe der Planung und der Begründung werden gebilligt.
4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4(1) BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Thomas Mielke

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	6	0	0	1

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

## **6.9 Grundsatzbeschluss zur Anschaffung einer Informationsstele auf dem Kurplatz Glowé unter dem Einsatz von Leader-Fördermitteln**

**030.07.380/22**

Herr Mielke übernimmt wieder die Leitung der Sitzung.

Für die moderne zeitgemäße Kommunikation im Ort soll ein einseitiger digitaler Informationspunkt in den Abmaßen von ca. 1x2m auf dem zentralen Kurplatz geschaffen werden. Die Stele ist mit einer Redaktionssoftware ausgestattet, die die Pflege der Inhalte einfach macht. Außerdem ist diese cloudbasiert mit Servern in Deutschland. Sie ist mit einem Touch-Screen ausgestattet, Informationen laufen zum einen automatisch durch und man kann aktiv als Gast nach den gewünschten Informationen zuverlässig zu jeder Tages- und Nachtzeit suchen. Die analoge Zeit der gedruckten Aushänge und Infotafeln ist vorbei. Zu aufwendig, unflexibel und selten aktuell. Die Lesbarkeit bei Nacht und bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist oft nicht gegeben. Mit dieser Infosteile kann die Kommunikation vereinfacht werden, die Gemeinde Glowé erreicht ihre Gäste und Einwohner jederzeit auf modernem Wege. Damit wird auch dem Wunsch der Bürger nach schnellen und aktuellen Informationen rund um die Uhr entsprochen.

Unter dem Einsatz von Fördermittel würde sich die Finanzierung wie folgt darstellen:

Kosten netto	25.940,0
MWSt	0
	4.928,6
	0
Kosten brutto	30.868,6
	0
Förderung 80%	24.694,8
	8
Kofi-Übernahme 10%	2.469,4
	9
Eigenmittel	8.643,2
	1
davon Vorsteuer	4.928,6
	0

Die Eigenmittel sollen entsprechend bereit gestellt werden. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung besteht nicht. Zu prüfen ist, ob die Maßnahme nach § 50(1) KV M-V bewilligt werden kann. Hierzu muss die Maßnahme

unvorhersehbar und unabweisbar sein. Weiterhin muss die Deckung gewährleistet sein. **Die drei Tatbestandsmerkmale müssen erfüllt sein und sind zu diesem Beschluss anzugeben.** Zur Deckung kann nur eine andere investive Maßnahme in Betracht kommen.

Unvorhergesehen:

Unabweisbar:

Deckung aus Maßnahme:

Sollten die drei Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt werden können, bleibt die Ausgabe eine zusätzliche Belastung für die Jahresrechnung 2022.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde beschließt die Anschaffung einer einseitigen Informationsstele auf dem Kurpark Glowe unter dem Einsatz von Fördermitteln über 80% der förderfähigen Kosten.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## **6.10 Digitalisierung des Sitzungsdienstes**

**030.07.386/22**

Die Digitalisierung schreitet in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens voran.

Somit erscheint es nur folgerichtig diesen Schritt - sowohl in der Verwaltung aber auch in der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit - zu machen. Seit nunmehr einem Jahr bietet das Amt den Gemeindevertretern den digitalen Sitzungsdienst an.

Die entstandenen Anschaffungskosten werden zudem durch Einsparungen im Sitzungsdienst kompensiert. So wird das Kopieren der Sitzungsunterlagen nebst Anlagen nicht mehr notwendig. Das genaue finanzielle Einsparpotential lässt sich nicht konkret beziffern, jedoch können folgende Effekte erzielt werden:

- Minderung der Papierkosten
- Minderung der Portokosten
- Minderung der Kopierkosten (Geräteverschleiß, Toner, Energiekosten)
- Minderung des zeitlichen Verwaltungsaufwandes (Drucken, Kopieren, Sortieren, Verpacken, Frankieren)

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung bekundeten einige Gemeindevertreter Interesse. Zur Unterstützung will die Gemeinde einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss an die Nutzer des digitalen Sitzungsdienstes für entstandenen Aufwand für die Beschaffung von Hard- oder Software gewähren.

Dafür ist ein Beschluss durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Frau Hasselberg weist darauf hin, dass das W-Lan im Gebäude der FFW Glowe schlecht bzw. zZ. gar nicht funktioniert. Sie bittet hier um die Bestellung eines Technikers.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt den Sitzungsdienst für die Gemeindevertretung zu digitalisieren. Hierzu werden jedem, am digitalen Sitzungsdienst teilnehmendem Mitglied der Gemeindevertretung ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 300 Euro für den nachweislich entstandenen Aufwand für die Beschaffung von Hard- oder Software gewährt. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner.

Wartung, Pflege und ggf. Versicherung obliegt dem Gemeindevertreter/sachkundigen Einwohner. Diese Kosten sind mit der gezahlten Aufwandsentschädigung abgegolten. Reparatur und/oder Nachersatz erfolgt innerhalb der fünfjährigen Wahlperiode nicht.

Die notwendigen Mittel sind in den Haushalt der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 aufzunehmen.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## **6.11 Grundsatzbeschluss über den Antrag auf staatliche Anerkennung der Gemeinde Glowe als "Seebad"**

**030.07.402/22**

In Mecklenburg-Vorpommern gilt das Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort (Kurortgesetz). In diesem Gesetz bestimmt § 3 die verschiedenen Arten von Kurorten, wobei zwischen Seebad und Seeheilbad unterschieden wird. Die Anerkennung erlischt nach 30 Jahren. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Gesetzliche Voraussetzungen für ein Seebad in Mecklenburg-Vorpommern:

- Lage an der Meeresküste; die Ortsmitte darf grundsätzlich nicht mehr als zwei Kilometer von der Küstenlinie entfernt sein
- klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen
- mindestens eine Arztpraxis
- einwandfreie Badewasserqualität an einem gepflegten und bewachten Badestrand, die überwacht wird
- Strandpromenaden, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen
- sowie Strand- oder Landschaftswege, Möglichkeiten für Spiel und Sport

Die Gemeinde Glowe erhielt im Jahr 2000 den Status „Erholungsort“. Die Kriterien für den Status „Seebad“ können erfüllt werden, wenn Glowe eine Arztpraxis bekommt. Im Jahr 2000 wurde im Immissionsgutachten die Verkehrssituation entlang der L 30 als problematisch eingeschätzt. Eine Verbesserung hat sich mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt ergeben.

Herr Mielke weist darauf hin, dass der Titel „Ostseebad“ heißen müsste.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Glowe beschließt, den Antrag auf staatliche Anerkennung der Gemeinde Glowe als Seebad zu stellen.  
In den nächsten Haushalt sind hierzu die erforderlichen Kosten einzuplanen.  
Für die Gutachten, die zur Antragstellung vorgelegt werden müssen, werden bereits im kommenden Jahr 11.000,- € anfallen.

Ausgeschlossen ist/sind:

<b>Abstimmungsergebnisse</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

**7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter**

Herr Thomas; erinnert nochmal an den klappernden Kanaldeckel vor Rügen Radio.

Dazu nimmt Herr Ulrich Stellung: Der Kanalabschnitt liegt in der Trägerschaft des Straßenbauamtes (Regenwasser). Der Schaden am Deckel wurde bereits an das SBA weitergeleitet.

Herr Mielke informiert darüber, dass er nach Information einer Bürgerin eine Überprüfung der Bautätigkeit durch das Bauordnungsamt veranlasst hat.

Frau Hasselberg erinnert nochmal an den Wunsch der Gemeinde, vor der Schule eine Verkehrsberuhigung zu installieren und bittet das Amt hierzu um einen Sachstand.

Weiterhin spricht Frau Hasselber nochmal die Schaffung eines behindertengerechten Zugangen zum Kurpark an.

Herr Ulrich teilt dazu mit, dass sich das Bauamt damit bereits beschäftigt hat. Es ist eine Planung des neuen Zuweges notwendig. Dabei ist auch auf die naturschutzrechtlichen Belange einzugehen, da der Weg durch eine Gehölzfläche führt.

Die Gemeinde spricht sich dafür aus, 10.000€ als Planungs- und Baukosten in den HH-Plan 2023 aufzunehmen.

---

**8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil**

Der Bürgermeister beendet um 19:05 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

Thomas Mielke

---

Thomas Ulrich